

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.170.169

Wien, am 14. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Februar 2020 unter der Nr. **866/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Abschiebezentrum in Serbien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wann wurde der oben erwähnte Vertrag mit Serbien abgeschlossen?*

Die Arbeitsvereinbarung wurde am 24. April 2019 unterzeichnet.

Zu den Fragen 2 bis 5:

- *Wer hat diesen Vertrag mit Serbien unterzeichnet (auf österreichischer und serbischer Seite)?*
- *Wer sind die Vertragspartner_innen? Handelt es sich um einen bilateralen oder multilateralen Vertrag?*
- *Wer war auf österreichischer Seite an den Verhandlungen beteiligt (Bitte um genaue Auflistung der Personen und Abteilungen/ Stellen.)*
- *Wer war auf serbischer Seite an den Verhandlungen beteiligt (Bitte um genaue Auflistung der Personen und Abteilungen/ Stellen.)*

Das österreichische Bundesministerium für Inneres ist eine monokratisch eingerichtete Behörde, an deren Spitze der Bundesminister für Inneres steht. Die Arbeitsvereinbarung wurde zwischen dem österreichischen Bundesministerium für Inneres und dem Ministerium für Inneres der Republik Serbien im Rahmen der jeweiligen Approbationsbefugnis abgeschlossen und unterzeichnet. Aus Datenschutzgründen wird von der Nennung von konkreten Namen Abstand genommen. Es handelt sich um eine bilaterale Arbeitsvereinbarung.

Zu den Fragen 6 bis 9:

- *Welche Wünsche wurden seitens Serbiens während der Vertragsverhandlungen genannt?*
- *Was ist der genaue Inhalt dieses Vertrags mit Serbien?*
- *Was erhält Serbien in dieser Abmachung als Gegenleistung?*
- *Welche Verpflichtungen ist Österreich in diesem Vertrag mit Serbien eingegangen?*

Über die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen in der Arbeitsvereinbarung wurde einvernehmlich Stillschweigen vereinbart.

Zu den Fragen 10 bis 12:

- *Bestehen langfristige Verpflichtungen oder Versprechen der österreichischen Bundesregierung gegenüber Serbien?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
- *Wie lange ist Österreich an den gegenständlichen Vertrag mit Serbien gebunden?*
- *Wurden Kündigungsmöglichkeiten vereinbart?*
 - a. *Wenn ja, welche?*

Die Arbeitsvereinbarung wurde ohne zeitliche Befristung abgeschlossen. Die Arbeitsvereinbarung kann durch schriftliche Mitteilung an das jeweilige andere Ministerium aufgekündigt werden.

Zu den Fragen 13 bis 15:

- *Welche Personen sollen aufgrund des obenerwähnten Vertrages in Serbien untergebracht werden?*
 - a. *Sollen dort in Österreich abgelehnte Asylwerber_innen untergebracht werden?*
 - b. *Sollen dort alle abgelehnten Asylwerber_innen oder nur diejenigen, die aufgrund von tatsächlichen oder faktischen Hindernissen nicht abgeschoben werden können, untergebracht werden?*

- c. *Sollen dort (nur) abgelehnte Asylwerber_innen, die nicht von ihren Herkunftsländern zurückgenommen werden, untergebracht werden?*
- d. *Sollen dort (nur) abgelehnte Asylwerber_innen, mit deren Herkunftsländern keine Rückübernahmeabkommen bestehen, untergebracht werden?*
- e. *Sollen dort auch abgelehnte Asylwerber_innen, die aufgrund von Gefahr von Folter oder anderen schweren Menschenrechtsverletzungen nicht abgeschoben werden können (Non-Refoulement-Gebot), untergebracht werden?*
- f. *Sollen dort auch andere als die genannten Personen untergebracht werden?*
- *Ist beabsichtigt, auch Staatenlose in das geplante Zentrum für abgelehnte Asylwerber_innen in Serbien zu überführen?*
- *Ist beabsichtigt, auch Kinder in das geplante Zentrum für abgelehnte Asylwerber_innen in Serbien zu überführen, und werden diese Kinder gegebenenfalls Zugang zu einem pädagogisch relevanten schulischen Angebot haben?*

Zielgruppe sind illegal in Österreich aufhältige Fremde, bei denen eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung vorliegt, sofern die Abschiebung in den Herkunftsstaat nicht möglich ist und ein ausreichender Bezug des Fremden zur Republik Serbien besteht. Dies erfolgt unter Wahrung der nationalen Rechtsvorschriften und internationalen Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Serbien. Die Einhaltung des Non-Refoulement-Gebots ist selbstverständlich.

Zu den Fragen 16 bis 24 und 30:

- *Wie wird entschieden, welche abgelehnten Asylwerber_innen konkret aus Österreich in das Zentrum in Serbien gebracht werden?*
 - a. *Wer entscheidet das?*
- *Wo genau sollen die betroffenen Personen untergebracht werden? Wenn es sich um mehrere Standorte handelt, bitte um Anführung sämtlicher Standorte.*
- *Soll ein neues Zentrum (oder mehrere neue Zentren) errichtet werden?*
 - a. *Wenn ja, wo?*
 - b. *Wenn ja, wurde damit bereits begonnen?*
 - c. *Wenn ja, wann sollen diese Zentren bzw. dieses Zentrum in Betrieb genommen werden?*
- *Sollen dafür in Serbien bereits bestehende Asylzentren genutzt werden?*
 - a. *Wenn ja, welche Asylzentren?*
 - b. *Wenn ja, müssen diese Asylzentren dafür in irgendeiner Form adaptiert werden? Wenn ja, wie?*
 - c. *Wenn ja, werden die betroffenen Personen dort getrennt von den anderen dort aufhältigen Personen untergebracht?*

- d. *Wenn ja, ab wann soll dort die Unterbringung der betroffenen Personen möglich sein?*
- *Wie viele Menschen können in dem geplanten Zentrum in Serbien maximal untergebracht werden?*
 - a. *Wie groß sind die Räumlichkeiten genau? Bitte um detaillierte Auskunft der Raumplanung.*
 - b. *Unter welche Zuständigkeit fällt die Sicherstellung der Einhaltung der angegebenen maximalen Kapazität des Zentrums?*
 - *Welche (Vorbereitungs-) Handlungen zur Umsetzung des Vertrags mit Serbien wurden bereits gesetzt?*
 - *Ab wann soll es möglich sein, Personen auf Basis des gegenständlichen Vertrages aus Österreich nach Serbien zu bringen?*
 - *Wird in dem geplanten Zentrum für abgelehnte Asylwerber_innen in Serbien in Bezug auf die betroffenen Personen österreichische oder serbische Jurisdiktion gelten? Wird dort in Bezug auf die betroffenen Personen österreichisches oder serbisches Recht anwendbar sein?*
 - *Wird der Betreiber des geplanten Zentrums für abgelehnte Asylwerber_innen in Serbien eine private Firma, eine staatliche Behörde Österreichs oder eine staatliche Behörde Serbiens sein?*
 - *Sollen von dem geplanten Zentrum in Serbien auch Abschiebungen durchgeführt werden?*

Die Entscheidung, wohin eine Person abgeschoben wird, wird mittels Bescheid durch die zuständige Behörde getroffen und unterliegt im Beschwerdefall der Rechtsmittelinstanz. Ein Konzept zur Umsetzung der Arbeitsvereinbarung ist in Ausarbeitung. Detailangaben sowie die abschließende Ausgestaltung sind noch nicht definiert.

Zur Frage 25:

- *Wie hoch werden die Kosten pro Bewohner_in und Tag in dem geplanten Zentrum für abgelehnte Asylwerber_innen in Serbien sein? Ist dies vertraglich geregelt?*

Die Arbeitsvereinbarung regelt auch finanzielle Aspekte. Darüber hinaus unterliegen Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 26:

- *Wer muss für die Unterbringungskosten der betroffenen abgelehnten Asylwerber_innen aufkommen?*

Das österreichische Bundesministerium für Inneres.

Zur Frage 27:

- *Wird erwartet, dass die Kosten pro Bewohner_in und Tag in dem geplanten Zentrum für abgelehnte Asylwerber_innen in Serbien höher oder niedriger werden, als die bei einer Unterbringung in Österreich der Fall wäre?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 28, 31, 33 bis 36:

- *Welche Aussichten haben abgelehnte Asylwerber_innen im geplanten Zentrum in Serbien?*
 - a. *Welcher Ablauf ist für die Menschen geplant, sobald sie in Serbien ankommen?*
- *Ist sichergestellt bzw. beabsichtigt, sicherzustellen, dass unabhängige Menschenrechtsorganisationen (NGOs) sowie die Menschenrechtskommissare des Europarates und der Vereinten Nationen (UNHCR) ungehinderten Zutritt zu dem geplanten Zentrum für abgelehnte Asylwerber_innen in einem Land in Serbien haben werden?*
 - a. *Wenn ja, ist dies im Vertrag mit Serbien festgeschrieben?*
- *Wurden Richtlinien zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Unterkunft und Einhaltung menschenrechtlicher Vorgaben vertraglich festgesetzt?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Welche Maßnahmen zur medizinischen Versorgung wurden für das Zentrum geplant? Wer ist für die Kontrolle der Einhaltung dieser Maßnahmen verantwortlich?*
 - c. *Welche Richtlinien zur Erfüllung von menschlichen Grundbedürfnissen wie Essen, Wasser und Sanitäranlagen wurden vereinbart?*
 - d. *Sind geschlechtergetrennte Sanitäranlagen vorgesehen?*
 - e. *Ist das Zentrum kindgerecht gestaltet? Wenn ja, inwiefern?*
- *Wird für die Möglichkeit einer Beschwerdemeldestelle im Zentrum gesorgt?*
- *Wird es eine Kontrolle der Erfüllung von menschenrechtlichen Unterbringungsstandards geben?*
 - a. *Wenn ja, durch wen?*
- *Wie soll sichergestellt werden, dass in dem Zentrum in Serbien die völkerrechtlichen und menschenrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere das Non-Refoulement-Gebot, beachtet wird?*

Ein Konzept zur Umsetzung der Arbeitsvereinbarung ist in Ausarbeitung. Detailangaben sowie die abschließende Ausgestaltung sind noch nicht definiert. Grundsätzlich ist anzumerken, dass Versorgungsleistungen unter voller Achtung der Menschenrechte zur Verfügung gestellt werden würden. Aufgrund der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte, werden auch unabhängige Menschenrechtsorganisationen sowie die Menschenrechtskommissare des Europarates und der Vereinten Nationen (UNHCR) ungehinderten Zutritt haben.

Zur Frage 29:

- *Wie lange sollen abgelehnte Asylwerber_innen im geplanten Zentrum in Serbien untergebracht werden?*
 - a. *Gibt es eine vorgegebene Maximalfrist? Wenn ja, ist diese Bestandteil des Vertrages mit Serbien?*
 - b. *Was ist vorgesehen, wenn diese Maximalfrist für die Dauer der Unterbringung überschritten wird?*

In der Arbeitsvereinbarung ist keine bestimmte Dauer oder Maximalfrist festgelegt.

Zur Frage 32:

- *Werden die Bewohner_innen des geplanten Zentrums für abgelehnte Asylwerber_innen in Serbien einem Freiheitsentzug unterliegen, oder werden sie das Zentrum ungehindert verlassen und dorthin zurückkehren können?*

Die Unterbringung wird in offenen Einrichtungen erfolgen.

Zur Frage 37:

- *Aufgrund welcher Kriterien wurde Serbien als angemessenes Land zur Unterbringung von abgelehnten Asylwerber_innen ausgesucht?*

Serbien gilt als wichtiger Partner am Westbalkan zur gemeinsamen Verhinderung illegaler Migration. Darüber hinaus weisen durch die Flucht über die Westbalkanroute viele Fremde einen ausreichenden Bezug zu Serbien auf.

Zur Frage 38:

- *Ist vorgesehen oder beabsichtigt, dass auch andere EU-Staaten neben Österreich abgelehnte Asylwerber_innen in das Zentrum in Serbien überführen?*
 - a. *Wenn ja, welche EU-Staaten*

- b. Wenn ja, wann und mit wem gab es dazu bereits bilaterale oder multilaterale Gespräche und worüber wurde konkret gesprochen?*
- c. Wenn ja, gibt es dazu bereits konkrete vertragliche Vereinbarungen?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 39, 40 und 42:

- Hat die neue Regierung vor, den gegenständlichen Vertrag mit Serbien aufrechtzuerhalten?*
- Hat die neue Regierung vor, künftig abgelehnte Asylwerber_innen in Serbien unterzubringen?*
- Sind außer des bereits vertraglich vereinbarten Zentrums in Serbien noch weitere Zentren für abgelehnte Asylwerber_innen in anderen Nicht-EU-Staaten angedacht?*
 - d. Wenn ja, in welchen Nicht-EU-Staaten?*
 - e. Wenn ja, wann und mit wem gab es dazu bereits bilaterale oder multilaterale Gespräche und worüber wurde konkret gesprochen?*
 - f. Wenn ja, wo sollen diese errichtet werden? Wie konkret sind die Pläne aktuell?*

Wie im aktuellen Regierungsprogramm festgeschrieben, gilt die Etablierung strategischer Partnerschaften mit EU-Mitgliedstaaten, Drittstaaten und internationalen Organisationen zur effektiven Durchsetzung der Migrationsstrategie im österreichischen Interesse (z.B. bei Rückübernahmeabkommen) als eine der zentralen Prioritäten. Der Zielsetzung im aktuellen Regierungsprogramm folgend gilt es durch bilaterale Abkommen mit Drittstaaten die europäische Migrationssteuerung zu stärken.

Zur Frage 41:

- Sind außer des bereits vertraglich vereinbarten Zentrums in Serbien noch weitere Zentren für abgelehnte Asylwerber_innen in Serbien angedacht?*
 - g. Wenn ja, wann und mit wem gab es dazu bereits bilaterale oder multilaterale Gespräche und worüber wurde konkret gesprochen?*
 - h. Wenn ja, wo sollen diese errichtet werden? Wie konkret sind diese Pläne aktuell?*

Die Arbeitsvereinbarung bezieht sich nicht auf ein bestimmtes Gebäude.

Karl Nehammer, MSc

